

## Besondere Bedingungen für Rentenversicherungen mit Startdynamik

Fassung 01.2024

Sehr geehrter Kunde<sup>1)</sup>,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Diese Startdynamik kann zu folgenden Hauptversicherungen vereinbart werden:

SIGGI Flexible Rente, SI Pur Invest

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

### § 1 Was heißt Startdynamik?

1 Die Startdynamik besteht aus zwei Phasen, der Phase 1 (siehe Absatz 2) und der Phase 2 (siehe Absatz 3).

#### Phase 1

2 In der Phase 1 erhöht sich der Gesamtbeitrag für diese Versicherung (einschließlich einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) jährlich - jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Versicherungsjahrestag) - um 20 %. Die Dauer der Phase 1 beträgt 5 Jahre. Die erste Erhöhung erfolgt - ausgehend vom Versicherungsbeginn - zum ersten Versicherungsjahrestag, die letzte Erhöhung zum fünften Versicherungsjahrestag. Die Erhöhungen führen wir ohne erneute Gesundheitsprüfung durch.

#### Phase 2

3 In der sich anschließenden Phase 2 erhöht sich der Gesamtbeitrag für diese Versicherung (einschließlich einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) jährlich - jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Versicherungsjahrestag) - um den vereinbarten Prozentsatz. Sie können einen ganzzahligen Prozentsatz von 1 % bis maximal 10 % mit uns vereinbaren. Die erste Erhöhung erfolgt - ausgehend vom Versicherungsbeginn - zum sechsten Versicherungsjahrestag, die letzte Erhöhung zum letzten Versicherungsjahrestag, der noch mindestens 12 Monate vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer liegt. Die Erhöhungen führen wir ohne erneute Gesundheitsprüfung durch.

4 Bemessungsgröße für die Beitragserhöhung ist der zuletzt gültige Gesamtbeitrag für diese Versicherung (einschließlich einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

5 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

6 Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben gilt: Die Versicherungsleistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden im selben Verhältnis wie die Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung erhöht.

7 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### § 2 Wann können Sie den Prozentsatz der Startdynamik ändern?

1 Sie können während der Ansparzeit durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Erhöhung oder Reduzierung des für die Phase 2 vereinbarten Prozentsatzes (siehe § 1 Absatz 3) mit uns vereinbaren. Der Prozentsatz für die Phase 1 (siehe § 1 Absatz 2) kann nicht geändert werden.

Die Erhöhung oder Reduzierung des Prozentsatzes nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Versicherungsjahrestag vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist.

2 Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist jedoch nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung

- keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente mitversichert ist,

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die restliche Ansparzeit der Hauptversicherung noch mindestens 12 Jahre beträgt und
- die restliche Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung noch mindestens 5 Jahre beträgt.

Eine Reduzierung des Prozentsatzes ist unabhängig von den hier genannten Voraussetzungen möglich, letztmalig zu dem Versicherungsjahrestag, an dem die letzte Erhöhung erfolgt (siehe § 1 Absatz 3).

3 Im Rahmen der Erhöhung oder Reduzierung können Sie einen ganzzahligen Prozentsatz von 1 % bis maximal 10 % mit uns vereinbaren.

4 Die Regelungen in § 5 Absatz 4 gelten sinngemäß auch für die Erhöhung des Prozentsatzes.

### § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation nach § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

### § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

2 Für die Erhöhungen aufgrund der Startdynamik gelten insbesondere die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

3 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der §§ 7 - Selbsttötung - und 8 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht erneut in Lauf.

### § 5 Wann wird die Startdynamik ausgesetzt?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

2 Sie können die Erhöhungen - ohne Angabe von Gründen - beliebig oft aussetzen.

3 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

4 Ist in Ihre Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Erhöhungen, wenn die versicherte Person

- nach § 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig ist oder
- Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder bezogen hat.

5 Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt ebenfalls, wenn Ihre Versicherung beitragsfrei geworden ist.

#### Ausnahme:

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Erhöhungen und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

6 Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Erhöhungen am Erhöhungstermin bereits erloschen war (siehe Absätze 4 und 5).

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.